

An die Präsidentin des Nationalratesbegutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

post.pers6@bmwfw.gv.at

Wien, am 10. November 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stellungnahme bezieht sich auf das erstmals vorgelegte umfassende Gemeinnützigkeitsgesetz 2015. Der Fundraising Verband Austria, Dachverband der spendenwerbende Organisationen, begrüßt ausdrücklich den Versuch, umfassend die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen, insbesondere Stiftungen, in Österreich zu verbessern. Wir erwarten eine 4-5 fache Steigerung der Neugründungen von gemeinnützigen Stiftungen, wesentliche Impulse zu Absicherung der Kunst und Kultur, vermehrte Zuwendungen aus bestehenden Privatstiftungen sowie generell eine Entlastung der gemeinnützigen Körperschaften.

Zahlreiche Formulierungsvorschläge in dieser Stellungnahme zielen auf mehr Klarheit und Übersichtlichkeit in den Rechtsmaterien ab und es wird angeregt – der aktuellen Kritik des Rechnungshof folgend – eine „Entbürokratisierung der Bundesabgabenordnung“ anzugehen. Generell sollte die Rechtssicherheit von gemeinnützigen Körperschaften durch die Ausstellung eines Gemeinnützigkeitsbescheids vorangetrieben werden. Last but not least sollte die Spendenbegünstigung auf Tierschutz und Bildung ausgedehnt und die verschiedenen steuerlichen Vorschriften harmonisiert werden.

Folgende konkrete Änderungen werden vorgeschlagen:

Artikel 1 – Bundesstiftung und Fondsgesetz 2015

1. BStFG: §7. (Verwaltungsvereinfachung Gründungsurkunde): Aus praktischen Gesichtspunkten wäre es wünschenswert, dass die Listen der Organmitglieder nicht in der Gründungserklärung enthalten sein müssen, sondern als Beilage zur Gründungserklärung erstellt werden kann. Ansonsten würde jede Änderung der Zustellanschrift eines Organmitgliedes zu einer Änderung der Gründungserklärung führen.
2. BStFG: §7 (1) 5. Dieser Passus verlangt bereits in der Gründungserklärung den Ausschluss von „Zuwendungen an nahestehenden Institutionen außer sie sind spendenbegünstigt“. Diese Regelung erscheint überschießend, sind doch Stiftungen und Fonds als gemeinnützige oder mildtätige Rechtsträger nach dem Gesetz normiert und dieser Passus bezieht sich hier auf einen wesentlich engeren – und in seiner zukünftigen Ausprägung auch nicht vorhersehbaren - Kreis von spendenbegünstigten Trägern. Überschießend ist auch die Formulierung in den Erläuterungen, wonach ein Verein bereits durch den Erwerb einer Mitgliedschaft zur

nahestehenden Person wird. Dieser Passus kann gestrichen werden, denn das Vermögen darf ohnedies nur unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden oder für Zuwendungen gemäß § 40a Z 1 BAO für § 4a-Organisationen.

Formulierungsvorschlag: *...streichen oder ausdehnen auf „sofern diese nicht gemeinnützig sind“.*

3. BStFG: § 8 (1) 3. (Zulässigkeit der Errichtung): Erfahrungen in Deutschland und der Schweiz zeigen, dass viele Stiftungen nach der Errichtung durch Nach- oder Zustiftungen, durch weitere Zuwendungen oder durch die Einsetzung als Erben mit weiteren Vermögen ausgestattet werden. Daher ist die Regelung, die auf ein „hinreichendes Vermögen“ abzielt, entbehrlich und eine Regelung, wie in den Erläuterungen zum Gesetz ausreichend:

Formulierungsvorschlag: *„3. das Vermögen zur dauerhaften Erfüllung des Zwecks mindestens € 50.000.- beträgt“.*

4. BStFG: § 8 (1) 3. (Zulässigkeit der Errichtung): Bisher war im BStFG kein Mindestkapital für die Stiftungserrichtung und den Erhalt der Stiftung vorgeschrieben. Mit der Einführung dieser relativ hohen Grenze von € 50.000.- wird es vermutlich schwerer, eine neue Stiftung zu gründen. Zu bedenken ist auch, dass viele der bestehenden Bundestiftungen diese Mindestsumme vermutlich derzeit nicht erreichen. Deutsche Landesgesetze kennen keine Grenze, allerdings werden auch wesentlich kleinere Stiftungen genehmigt, wenn sie sich als Förderstiftung titulieren. Der Interessensvertreter der Stiftungen – der Bundesverband Deutscher Stiftungen – empfiehlt € 50.000.-, sieht aber auch kleinere Stiftungsvermögen als sinnvoll an. Während auch die Schweiz kein Mindestvermögen vorschreibt, liegt dieses in Lichtenstein bei mindestens 30.000 Franken (rund 24.300 €).

Vorschlag: *Daher ist aus Sicht der Förderung des Stiftungssektors eine geringere Einstiegshürde von € 35.000.- (50% des PSTG) sinnvoll.*

5. BStFG: § 8 (1) 5. (Zulässigkeit der Errichtung): Der Stiftungsrat in der Schweiz ist bei der Anlage des Stiftungsvermögens grundsätzlich frei, der Stifter kann Vorschriften festlegen. In deutschen Stiftungsgesetzen hat man zu Recht in den letzten Jahren auf die „Vorschrift über die Anlegung von Mündelgeld“ verzichtet, da dieser Begriff heute generell hinterfragt wird und eine sehr enge Auslegung zu wirtschaftlichen Nachteilen bei den Stiftungen führt. Als zeitgemäße Regelung wird hier die Formulierung aus dem Bayerisches Stiftungsgesetz empfohlen, *„eine sichere und wirtschaftliche Veranlagung“* vorzuschreiben. Um den bestehenden Bundestiftungen eine zeitgemäße Regelung zu ermöglichen, kann der Vorstand neben den Stifter eigene Regelungen erlassen.

Formulierungsvorschlag: *„das der Stiftung gewidmeten Vermögen in den Vorschriften in eine sichere und wirtschaftliche Verwaltung zu erfolgen hat, sofern der Gründer oder der Stiftungsvorstand nichts anderes bestimmt hat.“*

6. BStFG: § 9 (2) (Bescheid des FA 1/23): Eines der erklärten Ziele des Gesetzes ist es, eine rasche und unbürokratische Stiftungserrichtung zu gewährleisten, in dem die Stiftung durch die 6-wöchige Frist (§10) rasch zu einer Entscheidung kommt. Allerdings beginnt diese Frist erst mit der bescheidmäßigen Feststellung durch das FA 1/23 zu laufen, die an keine zeitnahe Entscheidung gebunden ist. Damit wird das Ziel des Gesetzes unterlaufen.

Änderung: Daher sollte für das gemeinsame „*Verfahren des FA 1/23 sowie für die Untersagungsmöglichkeit durch die Behörde eine Frist von 6 Wochen festgelegt*“ werden.

7. BStFG: § 9 (1) (Erläuterungen - Anzeige der Errichtung): Lt. Erläuterungen zum Gesetz kann bei Vorliegen von Mängeln das Finanzamt Verbesserungen an der Gründungserklärung auftragen – im Gesetz fehlt die entsprechende Regelung.
8. BStFG § 14 – (Erläuterungen): Der Satz „Rechtstreitigkeiten zwischen Begünstigten sind Angelegenheiten der ordentlichen Gerichte“ ist zu streichen, da das BStFG im Gegensatz zum Privatstiftungsgesetz zu Recht keine Begünstigten kennt und bei der Förderung der Allgemeinheit keine Begünstigten (im Sinne des PST) vorhanden sind.
9. BStFG: § 18 (Rechnungsprüfer): Grundsätzlich wird die Übernahme von Regelungen aus dem Vereinsrecht begrüßt, es muß jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Regelungen z.T. strenger als im Vereinsrecht sind (z.B. zwingende Information der Behörde bei Mängeln durch die Rechnungsprüfer).
10. BStFG: § 20 – (Fehler in den Erläuterungen): „vier Wochen statt vier Monate“ nach Erstellung ist zu prüfen...
11. BStFG: § 20 (7 und 9): Es stellt sich die Frage, wie die Abgabenbehörde prüfen kann? Sie erhält die Einnahmen/Ausgabenrechnung und die Vermögensübersicht – sie kann das Mindestkapital prüfen (§8 Abs. 1 Z 3), aber wie prüft sie die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke? Welchen Rechtstitel hat *eine Mitteilung der Finanz an die Behörde*, auf deren Basis eine Auflösung eingeleitet wird? Welche Rechtsmittel sind zulässig? Dieses Verfahren sollte klar und nachvollziehbar geregelt sein und ein ordentliches Rechtsmittel vorsehen. Weiters sollte es heißen „... Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss ...“
12. BStFG: § 22 (Stiftungs- und Fondsregister)..(2) Abs. 3. „Kreis der Begünstigten“ – nachdem in der Gründungsurkunde (§7 (1) keine Begünstigten zu nennen sind, sondern entsprechend der BAO „ausschließlich und unmittelbar zu verfolgende Zwecke“ kann im Register auch kein Begünstigtenkreis genannt werden.

Änderungsvorschlag: Eine Einschränkung auf einen Begünstigtenkreis kann im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit stehen: Daher ist der genannte Passus zu streichen.

13. BStFG: § 21 (Aufsichtsorgan): Bislang war im BStFG kein Aufsichtsorgan vorgesehen und auch vergleichbare Stiftungsgesetze in den Nachbarstaaten kennen diese Strukturierung nicht. In den

Erläuterungen zum Gesetz verweist man auf das Unternehmensgesetzbuch und das Privatstiftungsgesetz, beides Regelungen aus dem Wirtschaftsrecht. Nun sind diese Regelungen nur bedingt in den Gemeinnützigkeitsbereich (mit behördlicher Aufsicht) zu übertragen, ein Nachteil kann für den Stiftungsstandort Österreich dadurch nicht ausgeschlossen werden. Um nur wirklich große Stiftungen mit beachtlichen Vermögen und Unternehmensbeteiligungen von der Regelung zu erfassen, sollte die Grenze deutlich hinaufgesetzt werden.

Änderungsvorschlag: Ein Aufsichtsorgan ist bei operativen und nicht operativen Stiftungen ab einem Volumen von 20 Millionen Euro bzw. 100 Beschäftigten zu bestellen.

14. BStFG: § 21 (Aufsichtsorgan): Schlechterstellung gegenüber anderen gemeinnützigen Rechtsformen: (11) Regelt, dass Körperschaften nach dem BStFG dem § 110 unterliegen und hebt damit die Bestimmung § 132. (1) aus. Hier heißt es : „Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden“. Auch die Begründung des Gesetzes liefert keinen Hinweis, warum die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer im BStFG anders geregelt werden soll als für andere gemeinnützige Körperschaften.

Änderungsvorschlag: Das Arbeitsverfassungsgesetz ist in der derzeitigen Form (also inklusive der Ausnahmebestimmung in § 132 (1) anzuwenden.

15. BStFG: § 22 (Stiftungs- und Fondsregister)..(2) Abs. 7: Ein öffentliches Verzeichnis mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder dem Jahresabschluss kann – um Wettbewerbsverzerrungen mit gemeinnützigen Privatstiftungen und den Landesstiftungen zu vermeiden – nur im Gleichklang erfolgen. Solange eine Veröffentlichungspflicht bei diesen nicht gewährleistet ist, sind Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis eines „Good Practise Verhaltens“ analog zu Vereinen zu veröffentlichen.
16. BStFG: § 22 (Stiftungs- und Fondsregister). Um den Anforderungen einer modernen Verwaltung zu entsprechen, ist das Register analog dem Vereinsregister online verfügbar zu machen.
17. BStFG § 25 (Umwandlung) – Die Umwandlungsbestimmung sieht vor, dass eine Stiftung in einen Fonds umgewandelt werden kann, wenn damit die Erfüllung des Stiftungszwecks noch mindestens 20 Jahre gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht gewährleistet sein, ist die Stiftung aufzulösen und das Vermögen zu übertragen. Um dem Stifterwillen und dem erhöhten Stiftungskapital bestmöglich zu entsprechen, sollte diese Frist auf 5 Jahre reduziert werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass auch kleiner Stiftungen – dann in Form eines Fonds – die Zweck nachhaltig verfolgen.

Änderungsvorschlag: Um dem Stifterwillen und dem erhöhten Stiftungskapital bestmöglich zu entsprechen, sollte diese *Frist auf 5 Jahre* reduziert werden

18. BStFG § 25 (Erläuterungen - Umwandlung) – Fehler bei der Begrifflichkeit: In den Erläuterungen wird noch vom Stiftungsfonds gesprochen, nicht jedoch im Gesetz (mehrfach im Text).
19. BStFG § 27 Auflösung: Unter (1) Z 3 müsste es sinngemäß heißen: „ der Stiftungs- oder Fondszweck nicht mehr erreicht oder nicht mehr erreichbar ist“.
20. BStFG: § 28 Übergangsbestimmung: Unklar bleibt, was mit den rund 230 bestehenden Bundestiftungen passiert, wenn diese nicht den Erfordernissen des § 7 entsprechen. Während Urkunden änderbar sind, ist z.B. ein auf unter € 50.000.- geschmolzenes Vermögen innerhalb von 12 Monaten schwer aufzufüllen, andernfalls eine Auslösung verhängt werden müsste (Verweis auf § 10 (dieser verweist auf §8)). Viele dieser Stiftungen werden von einem rein ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Eine Umwandlung in einen Fonds wäre auf Grund der Bestimmungen in § 25 („Verfolgung des Stiftungszweckes muß mindestens 20 Jahre gewährleistet sein“) nur in Ausnahmefällen möglich.

Änderungsvorschlag: *Fristerstreckung auf 24 Monate*

21. BStFG: § 29 Vollziehung: Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollte der Vollzug des Gesetzes auf das BMI und BMF beschränkt werden.

Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

§4a: Benachteiligung der Forschung beenden.

22. Laut § 4a EStG wird nach wie vor zwischen „wissenschaftlichen“ (§ 4a Abs. 2 Z 1 EStG) und den „sonstigen“ begünstigten Zwecken (§ 4a Abs. 2 Z 3) unterschieden. Vereine und Stiftungen, die wissenschaftlich tätig sind, müssen ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (§ 4a Abs. 3 Z 6). Dies hat zur Konsequenz, dass Organisationen, die z.B. zu zwei Drittel wissenschaftlich und das übrige Drittel auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind, nicht spendenbegünstigt sein können, da sie weder „ausschließlich wissenschaftlich“ tätig sind noch „überwiegend“ (zu mindestens 75%) Umweltschutz betreiben.

Änderungsvorschlag: Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Forschungskörperschaften und der nach BStFG (1975), dem BStFG (2015) oder nach entsprechenden, landesgesetzlichen Regelungen errichteten Stiftungen und Fonds ist diese Einschränkung zu streichen. Dazu müsste nur *im § 4a Abs. 3 Z 6 das Wort „ausschließlich“ gestrichen werden.*

23. ESTG § 4a Abs.4. (Spendenbegünstigung für Kunst und Kultur): Grundsätzlich wird die Ausweitung auf Kunst und Kultur als langjährige Forderung des Fundraising Verband Austria begrüßt, die gewählte Form allerdings abgelehnt. Eine Bindung an eine von Bund oder einem Bundesland gewährte Förderung und einen – von der Kultureinrichtung nicht beeinflussbaren - Eintrag in der Transparenzdatenbank ist unzumutbar. Auch widerspricht die Bindung an eine jährlich zu

gewährende Förderung jeder Planungssicherheit für die begünstigte Körperschaft und die Spender. Zumindest hierbei sollte auf einen Zeitraum von 3 Jahren abgestellt werden.

Formulierungsvorschlag: § 4a Abs. 4a Z 2 sollte daher lauten: *„Die Körperschaft erhält eine solche Förderung in dem Zeitraum, der von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers umfasst ist, oder erhielt eine solche Förderung in zumindest einem der drei vorangegangenen Jahre.“*

24. Spendenabsetzbarkeit: Tierschutz ist einer der beiden wichtigsten Spendengründe der ÖsterreicherInnen. Bisher waren nur (staatlich) anerkannte Tierheime begünstigt, die neue Regelung soll Tierschutzvereine, die von einer Bundes- oder Landesstelle eine Förderung in den letzten drei Jahren (siehe 23) erhalten haben und in der Transparenzdatenbank aufscheinen, spendenbegünstigt werden.

Änderungsvorschlag: Einfügung einer Ziffer 6 in § 4a Abs. 2: *„Maßnahmen zum Zwecke des Tierschutzes, mit dem Ziel Tieren individuell ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen“.*

Änderungsvorschlag: § 4a Abs. 4 in den neu eingeführten Abs. 4a wird ergänzt (Bindung an Transparenzdatenbank): *„(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Zwecken...“*

25. Spendenabsetzbarkeit: Bisher blieb Bildung – mit Ausnahme der im Gesetz genannten Universitäten sowie der Lehre auf universitärem Niveau - insbesondere Schulen von der Spendenbegünstigung ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass freigiebige Zuwendungen nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Besonders nachteilig ist diese Regelung für Zuwendungen aus Privatstiftungen, da diese zusätzlich noch die KEST in Abzug bringen müssen. Angesichts der budgetären Situation im Bildungsbereich sollte eine Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf die Bildung erfolgen.

§4b: Zuwendungen zur Vermögensausstattung

26. ESTG 4b (1) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen können sich in diesem Zusammenhang nicht nur auf Stiftungen sondern – damit vergleichbare Vermögensmassen - sprich Fonds beziehen. Erst dann macht die Formulierung in (2), die eine Verwendung der Vermögenswerte frühestens nach 2 Jahren zulässt, Sinn.

Änderungsvorschlag: Daher ist sinngemäß der Klammerbegriff zu ergänzen (Stiftungen, *Fonds*).

27. EStG 4b (1) Eine werthaltige Sicherung des Stiftungsvermögens in Zeiten von hoher Inflation und geringen Zinserträgen ist nur schwer machbar, kleine Stiftungen könnten nach dem BStG von der Auflösung bedroht sein. Daher ist es notwendig in diesen Zeiten deutliche Rücklagen bzw. Zuwendungen an das Stiftungsvermögen zu ermöglichen. So würde ein Stiftungsvermögen durch die durchschnittliche Inflationsrate der letzten Jahre von rund 1,5% innerhalb von 10 Jahren um

14% abschmelzen. Um den realen Wert zu erhalten, müssten bei einem optimistischen Ertrag von rund 4% mindestens 30% der Erträge als Rücklagen gebildet werden können.

Änderungsvorschlag: In Abs. 1 ist eine Rücklage von „höchstens 30% der jährlichen Erträge in einer Rücklage“ zu ermöglichen.

Artikel 3 Körperschaftsteuergesetz 1988

Spezielle Probleme bei den Zuwendungen von/zu ausländischen gemeinnützigen Stiftungen

28. Derzeit sind Zuwendungen von ausländischen Stiftungen an gemeinnützige Institutionen in Österreich, die nicht als spendenabzugsfähig anerkannt sind, vom Empfänger mit 25 % KESt zu besteuern (vgl. § 21 Abs. 3 KStG). Dies gilt sogar dann, wenn die ausländische Stiftung nach ausländischem Recht gemeinnützig ist (und nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist).
29. Derzeit sind Zuwendungen ausländischer Stiftungen nach Österreich an notleidende Personen von den Empfängern mit 25 % KESt zu besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die ausländische Stiftung nach ausländischem Recht begünstigt ist, weil sie i.A. nicht den österreichischen Gemeinnützigkeitsbestimmungen entspricht.
30. In § 21 Abs. 3 Z. 1 sollte zur Vermeidung einer Steuerpflicht für Stiftungszuwendungen aus dem Ausland an gemeinnützige inländische Rechtsträger ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag: *„Ein vergleichbarer ausländischer Kapitalertrag liegt insoweit vor, als wegen seines Bezugs zum Ausland keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Dies gilt nicht für Zuwendungen privatrechtliche Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen, die jeweils mit einer Privatstiftung vergleichbar sind“.*

Die Klarstellung, dass gemeinnützige Organisationen beim Verkauf von Grundstücken, die sie im unentbehrlichen Hilfsbetrieb genutzt haben, bzw. die sie im Rahmen von Spenden, Schenkungen und Erbschaften erhalten haben, nicht der Immobilienertragsteuer unterliegen wäre im Rahmen des Gemeinnützigkeitsgesetzes wünschenswert.

31. Nur bei spendenbegünstigten Empfängern sind Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen befreit (§ 21 Abs. 2 Z 6 EStG; § 94 Z 6 lit e EStG). Diese Befreiung sollte jedenfalls auf ausländische Stiftungen und die neue Stiftung nach BStFG (!) ausgedehnt werden.

Formulierungsvorschlag: 21 Abs. 2 Z 6 wird geändert: *„6. für Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 5 Z 7 erster Teilstrich des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 fällt.“*

32. Derzeit unterliegen Zuwendungen aus österreichischen gemeinnützigen Einrichtungen an ausländische gemeinnützige Stiftungen (nicht andere Rechtsformen) außerhalb des EU/EWR Raumes der Stiftungseingangssteuer (Stiftungseingangssteuergesetz §1 (6)). Dabei sind die Zuwendungen sehr leicht von der 25 %-Stiftungseingangssteuer bedroht, wenn nicht die sehr strengen Formalvorschriften des § 2 des StiftEG eingehalten werden. Da international gemeinnützige Stiftungen eine häufig gewählte Rechtsform sind, können Zuwendungen durch österreichische NGOs zu einer hohen Steuerbelastung führen.

Änderungsvorschlag: Es ist daher die *Einschränkung auf den EU/EWR Raum* zu streichen.

33. Körperschaftssteuergesetz: § 21 Abs. 1 Z 1: Beschränkt steuerpflichtig ist eine inländische Körperschaft nur, wenn diese "der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient". Internationale NGOs trifft damit möglicherweise volle Steuerpflicht, eine Anpassung ist dazu notwendig.

Änderungsvorschlag: Die Beschränkung auf *das Bundesgebiet ist zu streichen*.

Artikel 4 – Änderung der Grunderwerbsteuergesetz 1987

34. Da viele gemeinnützige Organisationen auch als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ organisiert sind, ist dies im 3, auch zu erwähnen.

Artikel 6 – Änderung der Bundesabgabenordnung

35. §40a – Um Rechtsicherheit und sprachlich Klarheit zu erlangen, sollten die Tatbestände positiv und nicht negativ formuliert werden.

Formulierungsvorschlag dazu:

„§ 40 (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft

1. den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten erfolgen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

2. Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter, wirtschaftliche Vorteile und Geldmittel) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die zuwendende Körperschaft zuwendet. Dabei ist es ausreichend, wenn zumindest ein Zweck der zuwendenden und der empfangenden Körperschaft übereinstimmt.

3. Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften erbringt, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert.

4. Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung

über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG oder einer Fachhochschule übertragen hat.

5. sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, sofern alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Eine Körperschaft, die Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 erhält, muss diese im Sinne des Abs. 1 Z 1 verwenden.

(3) Lieferungen und Leistungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 44 Abs. 2.

Mit dieser Neufassung der „Unmittelbarkeit“ wären folgende Vorteile verbunden:

- Eine einheitliche Regelung, die positiv formuliert, welche Handlungen unter das „Unmittelbarkeitsgebot“ fallen und welche nicht.
- Die künstliche Trennung zwischen unmittelbar tätigen und Spendensammelvereinen wird aufgehoben. Klarheit, in welchem Ausmaß Gelder an 4a-Organisationen weitergegeben werden dürfen.
- Für Lieferungen und Leistungen an 4a-Organisationen fällt keine Umsatzsteuer an bzw. fällt eine solche nur dann an, wenn in die Umsatzsteuerpflicht „optiert“ wird.
- Missbrauchsgefahr ist keine erkennbar, denn das „Ausschließlichkeitsgebot“ gemäß § 39 BAO gilt nach wie vor.

Zu den Erläuterungen: Der Begriff „Spendensammelorganisationen“ ist in diesem Zusammenhang falsch, da diese schon bisher Mittel weitergeben konnten. Der Entwurf spricht von sämtlichen Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, es sind daher die Erläuterungen sinngemäß anzupassen.

36. §40a 2) Hier sollte im Gesetzestext und den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Gesetzgeber eine steuerliche Beurteilung der Leistungsverrechnung als „*unentbehrlicher Hilfsbetrieb*“ ansieht (siehe oben).

Kommunalsteuergesetz 1993, Fassung vom 07.11.2015: Benachteiligung des Rechtsträgers Stiftung gegenüber dem Verein

37. Während gemeinnützige Vereine nur im Rahmen ihres unternehmerischen Bereichs kommunalsteuerpflichtig sind und Quasi-internationale Organisationen mit dem BStFG in den Genuss einer Befreiung von der Kommunalsteuer gelangen, ist dies in vorliegendem Entwurf für gemeinnützige Stiftungen und Fonds ebenso wie für gemeinnützige Privatstiftungen nicht vorgesehen. Konsequenterweise müsste diese steuerliche Befreiung beim Tatbestand der Gemeinnützigkeit ansetzen und nicht beim Rechtsträger. In der derzeitigen Rechtslage ergibt sich ein eindeutiger Wettbewerbsnachteil der gemeinnützigen Stiftungen (Privatstiftungen wie Bundesstiftungen) gegenüber dem Verein.

Änderungsvorschlag: „§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit: Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 der Bundesabgabenordnung dienen.“

Artikel 7 - Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen

38. § 7 Abs. 1 Z. 2: Der Kriterienkatalog für die Quasi-Internationalen Organisationen sieht unter anderem eine Bindung an „ein personell angemessen ausgestattetes Büro“ in Österreich vor. Diese Regelung ist zu unbestimmt, lässt viel Interpretationsspielraum offen und sollte gestrichen werden.

Änderungsvorschlag: §5 (1) Abs. 3.: „*ein personell angemessen ausgestattetes Büro*“ ist zu streichen.

39. Will man der Zielsetzung vermehrt internationale Organisationen nach Wien zu holen ernsthaft entsprechen, so ist eine Befristung der Verordnung mit der eine Anerkennung einhergeht auf ein Jahr, nicht zielführend.

Änderungsvorschlag: Der Ansatz per jährlicher Verordnung eine Zuerkennung auszusprechen ist zu ändern und ein nachvollziehbares Behördenverfahren mit Bescheid ist vorzusehen.

40. § 7 Abs. 1 Z. 2: Weiters sieht der Kriterienkatalog vor: "Organisationen deren Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit der Tätigkeit einer internationalen Organisation im Sinne des § 1 Abs. 7 ... steht". Auch hier bleibt der Entwurf in unbestimmten Begrifflichkeiten des „engen Zusammenhang“.

Änderungsvorschlag in den Erläuterungen: *Weiters ist das der Fall, wenn eine Organisation strukturell und logistisch bei einer internationalen Organisation angebunden ist und diese internationale Organisation auch in die inhaltliche Arbeit oder in die Lenkung der Organisation integriert ist.*

41. Zu Z. 6: "Organisationen, die in zwei oder mehr Staaten tätig sind": die Tätigkeit in zwei oder mehr Staaten wird in den Erläuterungen nicht konkretisiert, daher sollte in diesen die Formulierung aufgenommen werden:

Änderungsvorschlag in den Erläuterungen: *Für das Vorlegen des Kriteriums der Tätigkeit in zwei oder mehr Staaten, ist es nicht erforderlich, dass die Organisation in diesen Staaten eine eigene Organisationsstruktur oder ein Büro unterhält, sondern ist es ausreichend, dass sie ihre Tätigkeit auch in diesen Staaten, z.B. durch Abschluss von Verträgen, die sich auf diese Staaten beziehen oder mit Partnern, die in diesen Staaten den Sitz haben, entfaltet.*

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Vorschläge verbleibe ich



mit freundlichen Grüßen,
Dr. Günther Lutschinger
Geschäftsführer